

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Schluchseewerk AG (Stand: November 2020)

I. Geltungsbereich, Schriftform

1. Die vorliegenden AGB gelten für alle Verträge zwischen der Schluchseewerk AG und ihren Vertragspartnern, wenn der Vertragspartner ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Schluchseewerk AG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Schluchseewerk AG in Kenntnis der AGB des Vertragspartners dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
3. Vorrang vor diesen AGB haben die in dem Bestellschreiben der Schluchseewerk AG genannten Bedingungen und andere individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, gegenüber der Schluchseewerk AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss

1. Der Vertragsschluss muss schriftlich erfolgen.
2. Die Bestellung der Schluchseewerk AG gilt mit schriftlicher Bestätigung als verbindlich. Der Vertragspartner ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen (Annahme).
3. Der Vertragspartner hat die Schluchseewerk AG auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung (einschließlich der Bestellunterlagen) zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

III. Leistung/Lieferung, Leistungszeit, Gefahrübergang

1. Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Schluchseewerk AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
2. Der Erfüllungsort für die Leistung des Vertragspartners ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift (Bringschuld). Dieser Erfüllungsort gilt auch für eine etwaige Nacherfüllung.
3. Der Vertragspartner hat seine Leistung während der üblichen Geschäftszeiten der Schluchseewerk AG zu erbringen und rechtzeitig vorher anzukündigen. Die üblichen Geschäftszeiten der Schluchseewerk AG sind Montag bis Donnerstag jeweils von 7:30 Uhr bis 11:45 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Schluchseewerk AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Der in der Bestellung der Schluchseewerk AG angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Preis ist ein Festpreis. Er enthält alles, was zur vollständigen, termingerechten und mangelfreien Erbringung der Leistung erforderlich ist. Der Preis umfasst auch alle Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) und Kosten des Vertragspartners (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) für die Leistung.
3. Der Vertragspartner bestätigt mit Vertragsabschluss, dass er sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet hat. Eine Änderung von Lohn-, Material-, Geräte- oder Stoffkosten führt nicht zu einer Anpassung des Preises.
4. Der Preis ist nach vollständiger und ordnungsgemäßer Leistungserbringung des Vertragspartners fällig.
5. Die Schluchseewerk AG schuldet keine Fälligkeitszinsen, § 353 HGB. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verzug bleiben unberührt.
6. Als Sicherheit für eine etwa vereinbarte Vorauszahlung bzw. Anzahlung hat der Vertragspartner eine Bürgschaft auf erstes Anfordern eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe der Vorauszahlung bzw. Anzahlung an die Schluchseewerk AG zu übergeben. Der Bürge muss auf die Einrede der Vorklage und das Recht zur Hinterlegung verzichten. Die Vorauszahlung bzw. Anzahlung wird erst nach Übergabe der Bürgschaft fällig.
7. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
8. Der Vertragspartner darf eine Forderung gegen die Schluchseewerk AG nur mit schriftlicher Zustimmung der Schluchseewerk AG an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

V. Verarbeitung, Vermischung, Verbindung; Eigentumsvorbehalt

1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Sachen durch den Vertragspartner wird für die Schluchseewerk AG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Sachen durch die Schluchseewerk AG, so dass diese als Herstellerin gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Sache erwirbt.
2. Für den Fall, dass die Sache unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird, geht das Eigentum spätestens mit der Kaufpreiszahlung auf die Schluchseewerk AG über. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, ausgeschlossen.

VI. Geheimhaltung, Unterlagen

1. Der Vertragspartner hat den Abschluss und den Inhalt des Vertrages vertraulich zu behandeln. Es ist ihm auch nur mit schriftlicher Erlaubnis der Schluchseewerk AG gestattet, in

Werbematerialien o.ä. auf die geschäftliche Verbindung mit der Schluchseewerk AG hinzuweisen.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekanntgemachten kaufmännischen und technischen Informationen, die er durch die Geschäftsbeziehung mit der Schluchseewerk AG erlangt, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Soweit diese Informationen im eigenen Betrieb des Vertragspartners notwendigerweise anderen Personen zur Verfügung gestellt werden müssen, müssen die Personen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
3. An allen von der Schluchseewerk AG zur Vertragsdurchführung überlassenen Unterlagen und Daten, allen vom Unternehmer erstellten körperlichen Leistungsergebnissen (Unterlagen, Daten und sonstige Leistungsergebnisse, insbesondere technische Erfindungen und Entwicklungen) und allen sonstigen mit dem Produktions- oder Herstellungsprozess und/oder mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Unterlagen und Daten (z.B. Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Herkunftsnachweise, Produktions-, Lagerungs- und Transport-Unterlagen für gelieferte/hergestellte Produkte, Produkt-Zertifizierungen etc.) behält sich die Schluchseewerk AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen/Daten sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen/Daten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen/Daten enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

VII. Erfindungen, Urheberrecht und sonstige Rechte

1. Der Vertragspartner überträgt der Schluchseewerk AG alle übertragungsfähigen Rechte und Ansprüche an und aus sämtlichen im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden technischen Erfindungen und Entwicklungen sowie sonstigen Leistungsergebnissen einschließlich des zugehörigen Know-hows. Soweit eine Übertragung rechtlich nicht möglich ist, räumt der Vertragspartner der Schluchseewerk AG an den Leistungsergebnissen mit deren Entstehung räumlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Die Schluchseewerk AG ist außerdem ohne gesonderte Zustimmung des Vertragspartners zur Einräumung einfacher oder ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte, zur vollständigen oder teilweisen Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten auf Dritte und zum Verzicht auf Erfinder-, Urheber- oder Namensbenennungen berechtigt.
2. Die vom Vertragspartner erstellten körperlichen Leistungsergebnisse werden ferner mit ihrer Erstellung Eigentum der Schluchseewerk AG.
3. Der Vertragspartner gewährleistet der Schluchseewerk AG, dass die nach vorstehender Ziffer 1 übertragenen Rechte und Ansprüche frei von Rechten Dritter sind und stellt die Schluchseewerk AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
4. Alle Ansprüche des Vertragspartners für die Einräumung bzw. Übertragung der vorstehenden Rechte sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Etwaige Vergütungsansprüche nach § 32 a und c UrhG bleiben unberührt.

VIII. Umweltschutz, Abfälle, Verpackungen

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
2. Der Vertragspartner hat die bei der Erfüllung der geschuldeten Leistung anfallenden Abfälle auf Verlangen der Schluchseewerk AG nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist der Schluchseewerk AG unaufgefordert vorzulegen.

IX. Wettbewerbsklausel

1. Der Vertragspartner sichert zu, dass er und seine Erfüllungsgehilfen sich im Hinblick auf den Vertragsschluss nicht an unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Verfahrensweisen, insbesondere Absprachen, Abstimmungen oder Empfehlungen über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - zu fordernde Preise,
 - Gewinnaufschläge,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und sonstige Bedingungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,
 - Ausfallentschädigung oder Abstandszahlung beteiligt haben oder beteiligen.
 2. Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen diese Pflicht, schuldet er der Schluchseewerk AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Vergütung. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Schluchseewerk AG nicht aus. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige weitergehende Ansprüche der Schluchseewerk AG angerechnet.
- ## **X. Schwarzarbeit, Mindestlohn, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Beitrags- und Zahlungspflichten**
1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der Schluchseewerk AG, im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften bei der Erbringung der Leistung
 - selbst oder durch Dritte (Nachunternehmer) keine Arbeitnehmer einzusetzen, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt;
 - die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu bezahlen;
 - die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen;
 - die Vorschriften des AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) einzuhalten;
 - alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften von einschlägigen Tarifverträgen zu beachten.
 2. Der Vertragspartner hat von ihm im Zusammenhang mit der Leistung beauftragte Dritte ebenfalls zur Einhaltung der in Ziffer 1 genannten Vorgaben zu verpflichten.
 3. Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus Ziffer 1, hat er der Schluchseewerk AG für jeden Fall der Zuwiderhandlung und zusätzlich bei Andauern der Zuwiderhandlung je angefangener Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000 zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf höchstens 10 % der Vergütung

- auch bei mehrfachen oder andauernden Zuwiderhandlungen – begrenzt. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Schluchseewerk AG nicht aus. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige weitergehende Ansprüche angerechnet.

XI. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Für diese AGB und den Vertrag zwischen der Schluchseewerk AG und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Laufenburg.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke haben sollte.